Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung

Stadt Monheim am Rhein – 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Monheim-Süd“
Anregungen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB

1.	23.09.2020	Vodafone [2]	Im Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Vodafone. Der Leitungsbestand der Unitymedia muss separat angefragt werden.	- Unitymedia ist im Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.
2.	07.10.2020	GASCADE	Von GASCADE ist eine Erdgasleitung sowie eine LWL-Trasse betroffen. Diese sind mitsamt einem Schutzstreifen dinglich gesichert. Es wurde das Merkblatt „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ beigefügt. Es werden weitere Hinweise zur Bauauflagen sowie dem Betrieb der Erdgasleitung gegeben.	Die genannten Versorgungstrassen liegen im Randbereich des Plangebiets. Dort ist eine Fläche für den naturschutzrechtlichen Ausgleich dargestellt. In den tiefergehenden Planungsschritten ist der Sachverhalt zu klären. Die Anregung ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans. Durch diesen werden keine konkreten Maßnahmen bedingt. Die Anregung ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans. Durch diesen werden keine konkreten Maßnahmen bedingt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
3.	13.10.2020	Ericsson	Die Fa. Ericsson hat keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Stellungnahme gilt nur für den Richtfunk des Ericsson-Netzes. Die Deutsche Telekom ist gesondert anzufragen.	- Die Deutsche Telekom wurde im Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.
4.	30.09.2020	Amprion	Es verlaufen keinen Höchstspannungsleitungen	-	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			durch das Plangebiet. Planungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die weiteren Versorgungsträger beteiligt wurden.	 Die weiteren Träger wurden im Verfahren beteiligt.	 Der Anregung wird gefolgt.
5.	28.09.2020	Bundeswehr	Die Belange sind nicht berührt. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen keine Einwände.	- Sollte sich die Sachlage ändern, wird die Bundeswehr erneut beteiligt.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.
6.	23.09.2020	Rhein-Main-Rohrleitungs-transportgesellschaft	Nicht betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	- Es findet kein externer Ausgleich statt. Sollte künftig ein externer Ausgleich benötigt wird, wird RMR erneut beteiligt.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.
7.	25.09.2020	Deutsche Telekom (Richtfunk)	Durch das markierte Planungsgebiet verläuft kein Richtfunk. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor. Die Fa. Ericsson ist ebenfalls zu beteiligen.	- Die Fa. Ericsson wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.
8.	21.10.2020	Telefonica o2	Durch das Plangebiet führen 5 Richtfunkverbindungen. Es wird gebeten, die Trasse zu mit einem Schutzkorridor zu berücksichtigen.	- Die Trasse ist auf Ebene des FNPs nachrichtlich dargestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen festzusetzen.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.
9.	30.09.2020	Covestro	Es wird auf das Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Wesentliche Inhalte dieser waren:	Der Geltungsbereich wurde für die öffentliche Auslegung im Bereich der Leitungstrassen deutlich reduziert,	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Laut Planunterlagen ist dort eine Umwandlung der aktuell bestehenden Grün- bzw. landwirtschaftlichen Fläche in eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft“ vorgesehen. An dieser Stelle sind laut Begründung Kompensationsmaßnahmen in Form eines Offenlandbiotops mit extensiven Wiesenflächen und ergänzenden Gehölzstrukturen geplant. Die genaue Gestaltung der Maßnahmen ist laut Umweltbericht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Bestimmungen des planfestgestellten Schutzstreifens der CO-Leitung. Der 6m breite Schutzstreifen dient zur Sicherung der Leitung und soll eine Wartung ermöglichen. Die Zugänglichkeit muss daher sichergestellt sein. Insbesondere ist der Schutzstreifen von tief wurzelnder Vegetation freizuhalten. Des Weiteren wird auf den planfestgestellten Arbeitsstreifen entlang des Leitungsverlaufs zur Ausführung zusätzlicher Baumaßnahmen hingewiesen. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um planerische Freihaltung des Arbeitsstreifens von tief wurzelnder Vegetation. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.	sodass die Leitung nicht mehr im Geltungsbereich liegt. Die genauen Schutzabstände sind im Zuge der Aufstellung der dort befindlichen Bebauungspläne weitergehend zu beachten. Ein Eingreifen in diesen ist durch die Planung auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht vorgesehen. Covestro wird – sollte es erneute Beteiligungen geben – erneut beteiligt.	Der Anregung wird gefolgt.
10.	22.09.2020	Stadt Leverkusen	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung und die Flächennutzungsplanänderung, jedoch gegen das im Verfahren ausliegenden Gutachten zu zwei Betrieben nach Störfallverordnung (SEVESO III).	-	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wird wiederholt. Wesentliche Inhalte darin sind: Die darin ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände für die Bayer AG, welche sich über die Stadtgrenze hinaus bis über einen Teilbereich des Stadtteils Leverkusen-Hitdorf erstrecken, stehen im Widerspruch zum gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept der Stadt Leverkusen. Das durch die TÜV Rheinland erarbeitete gesamtstädtische Seveso-II-Konzept der Stadt Leverkusen, beschlossen im September 2015, kommt für diesen Betriebsbereich zu dem Ergebnis, dass der angemessene Sicherheitsabstand eben nicht über die Stadtgrenze hinausreicht. Die Stadt Leverkusen befürchtet „seveso-bedingte" Einschränkungen bei der Stadtplanung und Stadtentwicklung innerhalb des Teilbereichs von Leverkusen-Hitdorf, 1) Freisetzung von Phosgen Es wird dargestellt dass der Störfallbetrieb nach aktuellen Erkenntnissen keine Genehmigung für die Lagerung von Phosgen an der südöstlichen Grenze des Betriebsbereichs hat. Die Darstellung im Störfallgutachten der Stadt Monheim am Rhein wird daher als nicht richtig bewertet. Darüber hinaus kann die Anwendung des AEGL-2-Wertes von Phosgen, um eventuelle Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebsbereiches zu berücksichtigen, durch die Gutachter des TÜV Rheinland nicht nachvollzogen werden. 2) Festsetzung von Schwefeldioxid (SO2) als Brandgas Es ist nicht ersichtlich, ob der angenommene Brand im Gebäude oder außerhalb stattfindet. Dennoch ist	Die Störfallthematik wurde durch einen Gutachtenden in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Düsseldorf als genehmigende Behörde hinsichtlich des Immissionsschutzes aufgearbeitet und im genannten gesamtstädtischen SEVESO III-Gutachten dargelegt. Das fertige Gutachten ist auch mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt, weshalb von einer Änderung der angemessenen Achtungsabstände abgesehen wird. Auf die Darstellung der Abstände hätte an der Stadtgrenze zu Leverkusen verzichtet werden können, da der Betrieb sich auf Monheimer Stadtgebiet befindet. Das im Monheimer Gutachten bewertete Betriebsgelände inkl. der bestehenden Genehmigungslage, löst jedoch Abstände um das komplette Betriebsgelände aus. Eine vollständige Darstellung, auch auf Leverkusener Stadtgebiet, ist daher sinnvoll.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			das Ergebnis vergleichbar mit dem Ergebnis der Stadt Leverkusen: Der berechnete Grenzradius für die Freisetzung von SO2 wird die Stadtgrenze zu Leverkusen nicht erreichen. Auswirkungen auf die Stadtentwicklung in Leverkusen-Hitdorf Durch die Festsetzung des ermittelten angemessenen Sicherheitsabstands des Störfallbetriebs würde auf Leverkusen-Hitdorfer Stadtgebiet die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen nicht zulässig sein. Daher wird betont, dass gegen die Darstellung der ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände erhebliche Bedenken bestehen. Sofern es keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gibt, die die vorliegenden angemessenen Sicherheitsabstände und deren Ausdehnung bis über die Stadtgrenze begründen, ist die zeichnerische Darstellung zu ändern. Es wird um weitere Beteiligung im Bebauungsplanverfahren gebeten.	Die Stadt Leverkusen wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Der Anregung wird gefolgt.
11.	20.10.2020	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim	Keine Bedenken. Es wird darum gebeten, freie Trassen für Versorgungsleitungen vorzusehen. Da noch keine Ausbaupläne vorliegen, können noch keine Angaben der Leitungstrasse gemacht werden. Es wird um rechtzeitige Benachrichtigung bei Bauabsichten gebeten. Es kann eine Feuerlöschwassermenge von 96m³/h bereitgestellt werden. Zum Objektschutz können keine Zusagen gemacht werden.	- Die Anregung ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Objektschutz ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Hinweis wird in die Begründung des Bauleitplanes aufgenommen.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird nicht gefolgt. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Es wird darauf hingewiesen, dass Versorgungsleitungen, sowie die dazugehörigen Armaturen von Überbauung, Überdeckung und Überpflanzung frei zu halten sind und jederzeit zugänglich bleiben müssen. Bitte beachten Sie auch, dass bei einer evtl. Baumbepflanzung Mindestabstände von 2,50 m zu unseren Wasserversorgungsleitungen zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen sind.	Die Anregung ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
12.	24.09.2020	Evonik	Nicht betroffen. Bei Änderung der Planung wird um erneute Anfrage gebeten.	- Sollte eine erneute Beteiligung stattfinden, wird Evonik erneut beteiligt.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.
13.	26.10.2020	IHK Düsseldorf	Unsere Hinweise, die wir Ihnen mit unserer Stellungnahme vom 16.Juli mitgeteilt hatten und die nicht berücksichtigt wurden, halten wir weiter aufrecht. Neue Hinweise haben wir nicht.	Neben der Störfall-Thematik behandelte die Stellungnahmen die Trennung von Gewerbe und Wohnen gemäß § 50 BImSchG. Zur öffentlichen Auslegung wurde in der Begründung unter „4.5 Fachplanungsrecht“ ein ausführlicher Textteil aufgenommen, der die Vereinbarkeit des im Süden liegendes Gewerbes mit dem geplanten Wohnen aufarbeitet.	Der Anregung wird gefolgt.
14.	30.10.2020	BUND, LNU, NABU	Die Zerstörung der Obstwiese wird sehr kritisch gesehen. Eine Verpflanzung wurde nicht ordentlich geprüft. Auch die Tatsache, dass die Ausgleichsfläche keine	Im aktuellen Entwurf der Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan 153M „Pfingsterfeld West“ ist eine Obstwiese geplant. Inwiefern die bestehenden Bäume der Obstwiese des Kleingartenvereins hierfür genutzt werden können, ist in den weiteren Planungsstufen zu prüfen. Im aktuellen Entwurf der Ausgleichs-	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Obstwiese beinhaltet wird kritisch gesehen. Alle Bedenken zur Obstwiese aus der Stellungnahme zum BP 153M gelten auch für diese Stellungnahme. Die Frage „Ist geprüft worden, ob die Obstwiese im Sinne des NatSchG NRW des Landes oder im Rahmen des Obstwiesenschutzprogrammes (aus 2009?) einen besondere Schutzstatus hat?“ wurde nicht beantwortet. Die Prüfung ist nachzuholen.	fläche zum Bebauungsplan 153M „Pfingsterfeld West“ ist eine Obstwiese geplant. Die Bedenken beinhalteten unter anderem die beiden o.g. Punkte. Die Prüfung erfolgte bereits in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung. Die Streuobstwiese ist nicht gesondert durch die Naturschutzgesetze des Landes oder Bundes gesichert. Auch die Untere Naturschutzbehörde hat der Obstwiese keinen besonderen Schutzstatus zugesprochen. Des Weiteren ist die Obstwiese des Kleingartenvereins nicht Bestandsteil einer Förderung im Zuge der Landesinitiative „Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen“ (Juni 2009). Die ökologische Wertigkeit wird durch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Zuge des landschaftspflegerischen Fachbeitrags bewertet und ist entsprechend auszugleichen.	 Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.
15.	30.10.2020	MEGA Monheim	Für alle Sparten gilt es zu berücksichtigen, dass ggf. notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Anlagen erst dann Angaben gemacht werden können, wenn eine Ausbauplanung vorliegt. Des Weiteren gilt sicherzustellen, dass durch Baumbepflanzungen die Leitungen und Anlagen der MEGA	Die Anregung ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die Anregung ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			nicht behindert werden. Es wird auf das DVGW Merkblatt WG 125 (M) hingewiesen.		
			Es ist notwendig, dass die MEGA vor Beginn der Erschließungsarbeiten beteiligt wird, um einen Ausbau der Netze und Anlagen gewährleisten zu können.	Die Anregung ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.	Kenntnisnahme.
			<u>Gasversorgung</u> In den von Ihnen vorgegeben Planungsbereich ist im öffentlichen Bereich eine Gasleitung MD und HD vorhanden.	-	Kenntnisnahme.
			In der Planung muss die vorhandene MD Leitung d 63 HDPE ergänzt werden, von der Maria-Merian-Straße/Ecke im Pfingsterfeld HA Nr 10. > .	Die Leitung wird nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans dargestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			<u>Multimedia</u> Über eine Versorgung mit Telekommunikationsanlagen können erst bei Vorliegen der Endgültigen Ausbaufläche Angaben gemacht werden.	-	Kenntnisnahme.
			Es liegen im Plangebereich Kommunikationsleitungen der MEGA. Der Bestand der Leitung muss weiterhin gewährleistet bleiben.	Die Anregung ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme.
			Für eine Versorgung mit Leitungen muss eine Erschließung der MEGA von einem Hauptverteiler erfolgen.	Die Anregung ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.	Kenntnisnahme.
			<u>Stromversorgung</u> Im Geltungsbereich liegen nur beschränkt Stromleitungen. Über notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Verlegung oder Veränderung unserer Anlagen kann erst bei Vorhandensein der Ausbaupläne ausgesagt	Die Hinweise sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des FNP.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			werden. Vorhandene Kabel, Trafo-Stationen und Kabeltrassen sind zu sichern und nach Baumaßnahme wieder in den Urzustand zu bringen. Bei einer Leistungserhöhung müssen Kabel und Kabeltrassen und Stationen ertüchtigt werden. In diesem Gebiet besteht noch keine Strominfrastruktur; daher muss dies vor Baubeginn mit der MEGA abgestimmt werden.		
16.	21.10.2020	Westnetz	Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt im Schutzstreifen der 110 kV-Hochspannungsfreileitung. Dem o.g. Bebauungsplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: - Die Hochspannungsfreileitung wird nachrichtlich im zeichnerischen Teil des FNPs dargestellt.	- Aufgrund der weit fortgeschrittenen Gespräche und Verhandlungen mit der Westnetz als Leitungsbetreiber wurde die nachrichtliche Übernahme der Hochspannungsfreileitung im geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans nicht mehr dargestellt. Dies ist darin begründet, dass der FNP die vorbereitende Bauleitplanung darstellt, in der die groben Ziele der Stadtentwicklung in Monheim am Rhein aufgezeigt werden. Eins dieser Ziele ist die Verlegung der Umspannanlage an den Siedlungsrand und den damit einhergehenden Entfall der o.g. Freileitung.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird nicht gefolgt.
			- Der Schutzstreifen der Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.	Die Anregung ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Schutzstreifen entfällt zudem mit	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				dem Abbau der Leitung.	
			- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,0m erreichen. Eine Gehölzliste ist angefügt.	Die Anregung ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Schutzstreifen entfällt zudem mit dem Abbau der Leitung.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			- Um die Maste herum ist eine Fläche mit einem Radius von 15m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Der Raum kann als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast gegen versehentliches Anfahren zu sichern.	Die Anregung ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Maste entfallen zudem mit dem Abbau der Leitung.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			- Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine der Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt erforderlich und zu Lasten des Eigentümers/Bauherrn.	Die Anregung ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme.
			- Die Leitungen und Maststandorte müssen jederzeit zugänglich sind, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.	Die Anregung ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme.
			Es werden Hinweise zur Genehmigungsfähigkeit der Verlagerung der Umspannanlage sowie dem damit verbundenen Entfall der Hochspannungsleitung gegeben.	Die Stadtverwaltung befindet sich bereits im einem regen und konstruktiven Austausch mit der Fachabteilung von Westnetz.	Kenntnisnahme.
			Es wird gebeten, die v.g. Auflagen in die Flächennut-	Die Auflagen wurden nicht in den	Der Anregung wird in Teilen

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			zungsplanänderung zu übernehmen und Westnetz weiter im Verfahren zu beteiligen.	Flächennutzungsplan aufgenommen bzw. sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Westnetz wird im weiteren Verfahren beteiligt.	gefolgt.
17.	29.10.2020	Bayer Real Estate	Die Stellungnahme wird im Auftrag der Gesellschaften Dritte Bayer Real Estate, Fünfte Bayer Real Estate sowie der Bayer AG, Division CropScience angefertigt. Im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung wurde der Geltungsbereich überarbeitet. Es ergibt sich keine grundsätzlichen Veränderungen in der Betroffenheit unserer Belange. Insofern werden die Stellungnahmen aus den beiden frühzeitigen Beteiligungen vollumfänglich aufrechterhalten. Ausweislich der Abwägungstabelle wurde unseren Anregungen weitgehend gefolgt. Insbesondere wird in der Abwägungstabelle dargelegt, dass die vorgesehene Wohnbebauung mit den Weiterungsmöglichkeiten des Pflanzenschutzzentrums verträglich ist. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände des o.g. Betriebsbereichs. Im Bezug auf das SEVESO III-Gutachten wird davon ausgegangen, dass in den Ausgleichsflächen keine besonders wertvollen bzw. empfindlichen Gebiete etabliert werden. Einschränkungen für das Pflanzenschutzzentrum sowie dessen Erweiterungsmöglichkeiten sind zu vermeiden. Hier wurde in der Abwägungstabelle zugesagt, dass bei der Planung der Aus-	- - - - Bei der konkreten Planung der Ausgleichsflächen wird die Störfallthematik beachtet.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			gleichsflächen darauf geachtet wird, keine negativen Wechselwirkungen mit dem Störfallbetrieb zu verursachen. Es wird um weiterhin rechtzeitige Beteiligung gebeten.	 Sollte eine erneute Beteiligung der Träger stattfinden, wird Bayer Real Estate wieder beteiligt.	 Der Anregung wird gefolgt.
18.	24.09.2020	COLT / Hemminger	Es ist kein Leitungsbestand der COLT Technology Services GmbH vorhanden. Bitte richten Sie alle weiteren Anfragen stets an die COLT Technology Services GmbH.	- COLT wird in den Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.
19.	28.10.2020	Kreis Mettmann	**Untere Wasserbehörde:** Zu den allgemeinen Belangen des Gewässerschutzes: Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer fachtechnisch abgegrenzten oder festgesetzten Wasserschutzzone. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt. Zur Entwässerung des Plangebietes: Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird: • Das Grundstück wird zum ersten Mal bebaut. Gemäß § 44 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Zum Hochwasserschutz: Für den Fall des Versagens des Rheindeiches wird das Plangebiet nördlich der Straße Am Pfingsterfeld bei einem Hochwasserereignis HQ 10 und südlich bei	- Die Entwässerung wird gemäß § 44 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG erfolgen. Das Hochwasserrisiko ist nachrichtlich textlich auf der FNP-Änderung dargestellt.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			einem Ereignis HQ 100 überschwemmt. **Untere Immissionsschutzbehörde:** Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. **Untere Bodenschutzbehörde:** Allgemeiner Bodenschutz: Gemäß den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Eine mit dem Flächenverbrauch einhergehende Versiegelung und Verdichtung hat zur Folge, dass die dort anstehenden Böden weitestgehend irreversibel funktionslos werden. Nach §§ 1,7 BBodSchG müssen Vorsorgepflichten und –grundsätze berücksichtigt werden. Dies bedeutet nach § 4 LBodSchG, dass vor Inanspruchnahme von nichtversiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen vorrangig zu prüfen ist, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen im Innenbereich möglich ist. Nachverdichtung und Baulanderschließung im Innenbereich sind grundsätzlich vorrangige Überlegungen vor der Inanspruchnahme neuer Freiflächen für eine bauliche Nutzung. In den vorgelegten Unterlagen wird nicht ausreichend erläutert, dass seitens der Stadt Monheim a. R. Überlegungen und Prüfungen durchgeführt wurden mit dem Ziel, Freiflächen zu schonen und weitere bauliche Entwicklungen dem baulichen Innenbereich	- Die Stadt Monheim am Rhein versucht bereits seit vielen Jahren, den konstant hohen Wohnraumbedarf durch eine Innen- und Nachverdichtung zu mindern. Der Bedarf ist durch diese Maßnahme jedoch nicht vollständig zu kompensieren. Daher ist es notwendig, die bereits regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich Im Pfingsterfeld einer Bebauung zugeführt wird. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird sich mit der Thematik zum sorgsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden intensiv auseinandergesetzt. Der Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits gefolgt.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			zuzuordnen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen hinsichtlich des angeführten Planungszieles (Ausgleichsfläche) südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ keine Bedenken.		
			Bei der Planung nördlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ werden Böden mit hoher Schutz-würdigkeit (s. agg. Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann) in Anspruch genommen, für die gemäß BBodSchG Vorsorgepflichten und –grundsätze zu berücksichtigen sind.	-	Kenntnisnahme.
			Hinsichtlich der Planung im o.g. Bereich rege ich daher eine Überprüfung an, inwieweit die Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen im Innenbereich möglich ist.	Die Stadt Monheim am Rhein versucht bereits seit vielen Jahren, den konstant hohen Wohnraumbedarf durch eine Innen- und Nachverdichtung zu mindern. Der Bedarf ist durch diese Maßnahme jedoch nicht vollständig zu kompensieren. Die Prüfung zur Wiedernutzbarkeit von Flächen wird stetig vorgenommen. Auch wird mit einem Baulückenkataster versucht, kleinteilig im Innenbereich Flächen zu generieren.	Der Anregung wird gefolgt.
			Darüber hinaus sollte, sofern ein Boden nicht vor anthropogener Überprägung geschützt werden kann, die Renaturierbarkeit oder Regenerierbarkeit schon eingeschränkter Bodenfunktionen an anderer Stelle, z.B. durch Extensivierung, Entsiegelung, Bodenlockerung, Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen an anderer Stelle etc.) umgesetzt werden. Prü-	Durch die Überplanung der zuvor stark landwirtschaftlich und anthropogen geprägten Flächen südlich der Straße Im Pfingsterfeld hin zu Ausgleichsflächen, welche wieder der Natur zugeführt werden, wird dem Belang ausreichend genüge getan.	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			fungen hinsichtlich der Möglichkeiten dieses bodenbezogenen Ausgleichs sollten vorgenommen werden. Altlasten: Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden. **Kreisgesundheitsamt:** Es werden keine Anregungen gemacht. **Untere Naturschutzbehörde:** Landschaftsplan: Das Vorhaben liegt zum großen Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (siehe unten) und im Entwicklungsziel D 1.1-13 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant. Vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme werde ich im weiteren Beteiligungsverfahren den Beirat, den ULAN- Fachausschuss sowie den Kreisaus-schuss beteiligen. Dies dient auch zur Klärung der Frage, ob die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplans gemäß § 20 (4) LNatSchG NW außer Kraft treten und ob bzw. wo die „Doppeldeckung“ gemäß § 7 (2) LNatSchG NW wirken kann. Umweltprüfung/Artenschutz Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und	- - - Die Anregung ist Bestandteil der ver-	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Landschaft sowie ggf. Auswirkungen auf geschützte Arten vorbereitet. Details zu den Auswirkungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht. Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan 153M verwiesen. **Planungsrecht:** Der Regionalplan (RPD) der Bezirksregierung Düsseldorf stellt das Plangebiet zukünftig als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Mit der 61. Änderung des FNP wird das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt sowie als Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“/“Kita“ und teils als Mischgebietsflächen dargestellt. Die südlich der Straße „Im Pfingsterfeld“ geplanten Ausgleichsflächen werden als diese dargestellt. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 wurde die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 5 LPlG ohne Bedenken an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet.	bindlichen Bauleitplanung. - -	 Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
20.	03.11.2020	Bezirksregierung Düsseldorf	**Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:** Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. **Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:** Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. **Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwick-**	- -	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			lung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.	-	Kenntnisnahme.
			Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Die LVR-Ämter sowie die untere Denkmalbehörde wurden im Verfahren beteiligt.	Der Anregung wird gefolgt.
			Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen.	-	Kenntnisnahme.
			Hinsichtlich des Artenschutzrechtes sind in der vertiefenden Bauleitplanung geeignete Maßnahmen zur Konfliktvermeidung festzusetzen, sodass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbo-	Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine Tatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Die Untere Naturschutzbehörde wur-	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			te gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz verstößt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Mettmann als untere Naturschutzbehörde zuständig.	de am Verfahren beteiligt.	
			Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	-	Kenntnisnahme.
			Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen: <u>Land-use planning</u> Gegen die 61. Änderung des FNP bestehen weiterhin keine Bedenken. Ich verweise diesbezüglich auch auf meine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme.	-	Kenntnisnahme.
			<u>Umweltüberwachung SG 53.4</u> Die Stadt Monheim beabsichtigt den o.g. Bebauungsplan aufzustellen und eine Änderung des 61. FNP vorzunehmen. Das Plangebiet soll als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Im Süden des Plangebietes, ca. 1500 m entfernt, befinden sich die Firmen Bayer AG und Currenta GmbH & Co.OHG. Zwischen Plangebiet und Betriebsgelände der Firmen liegt zurzeit noch freie Fläche, die aber zukünftig zum großen Teil als Gewerbegebiet vorgesehen ist. Eigentümer dieser Fläche ist die Bayer Real Estate, so dass über den aufgestellten B-Plan 59M Entwicklungsmöglichkeiten für die o.g. Firmen bestehen. Im B-Plan-Verfahren 59	Durch die genannte, bereits rechtswirksame Lärmkontingentierung, aber auch die Festsetzung der Abstandsklassen entstehen durch die neue Planung keine weiteren Einschränkungen für die Betriebe des Pflanzenschutzzentrums sowie dessen Erweiterungsmöglichkeiten.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			M wurde im Hinblick auf die aktuell umliegenden nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen eine Geräuschkontingentierung durchgeführt. In der Begründung zum B-Plan 153 M werden Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm des WA vorgesehen. Somit bestehen aus Sicht der Überwachung, Dez. 53.4, keine Bedenken gegen die Aufstellung des BPL 153M und der 61. FNP Änderung „Im Pfingstfeld“, wenn dafür Sorge getragen wird, dass die Firmen Bayer und Currenta eine Benachteiligung, insbesondere bezüglich der Thematik Lärm, nicht erfahren müssen. HWRM/ÜSG Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Information über die Betroffenheit ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) kann ergänzend erfolgen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher	Das Hochwasserrisiko ist nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen worden und wurde innerhalb der Abwägung betrachtet.	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sach-gebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.	-	Kenntnisnahme.

Von den folgenden Behörden bzw. Trägern wurden keine Anregungen vorgebracht:
Vodafone [1], 16.09.2020,
Vodafone [3], 21.10.2020,
PLEDOC, 20.10.2020